

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecherin: Hasler-Balgach)

Art. 18 Abs. 1:

Der Universitätsrat besteht aus:

Bst. a: zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar;

Begründung:

Eine Aufzählung der Interessen- oder Fachgebiete für die Besetzung des Universitätsrates muss ausreichend begründbar sein, ist jedoch terminologisch nicht trennscharf möglich. Der Wortlaut «Politik» gewährleistet, dass auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik gemeint sind.